



Landammann und Regierungsrat des Kantons Uri

Eidgenössisches Finanzdepartement
Staatssekretariat für internationale Finanzfragen (SIF)
Bundesgasse 3
3003 Bern

Neue Verordnung zum Finanzmarktaufsichtsgesetz; Vernehmlassung

Sehr geehrter Herr Bundespräsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Am 1. Mai 2019 hat das Eidgenössische Finanzdepartement (EFD) den Regierungsrat im Rahmen eines Vernehmlassungsverfahrens eingeladen, zur neuen Verordnung zum Finanzmarktaufsichtsgesetz Stellung zu nehmen. Für die Möglichkeit zur Stellungnahme danken wir Ihnen.

1. Allgemeine Bemerkungen

Die Finanzmarktaufsicht hat den Zweck, Gläubigerinnen und Gläubiger, Anlegerinnen und Anleger, Versicherte sowie die Funktionsfähigkeit der Finanzmärkte zu schützen und sie soll zur Stärkung des Ansehens, der Wettbewerbsfähigkeit und der Zukunftsfähigkeit des Finanzplatzes Schweiz beitragen. Der Bund hat mit der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht (FINMA) eine Behörde geschaffen, welche die Aufsicht über den Finanzmarkt nach den Finanzmarktgesetzen ausübt. Gemäss Artikel 21 Absatz 1 Finanzmarktaufsichtsgesetz (FINMAG; SR 956.1) übt die FINMA ihre Aufsichtstätigkeit unabhängig und selbstständig aus.

Die Ansprüche an die Aufgaben der FINMA, die sich aus dem Zweck der Finanzmarktaufsicht ableiten, sind hoch und komplex. Sie betreffen wesentliche Bereiche der Schweizer Volkswirtschaft und stehen in engem Bezug zu internationalen Normen. Mit ihrer Regulierungskompetenz verbunden mit der Unabhängigkeit und Selbstständigkeit trägt die FINMA eine hohe Verantwortung. Dass sie dabei immer allen Ansprüchen bzw. Anspruchsgruppen gerecht werden kann, ist praktisch unmöglich. Es ist

daher nicht weiter erstaunlich, dass die Regulierungstätigkeit der FINMA regelmässig kritisiert wird. Dennoch muss die Kritik ernstgenommen werden. Sie zeigt, wo allenfalls Handlungsbedarf besteht und kann dadurch mithelfen, die Regulierung zu optimieren.

Der Regierungsrat erachtet es als essenziell, dass für die Aufgaben der FINMA, insbesondere die Regulierungstätigkeit, klare und effektive Grundsätze festgelegt werden. Weiter erachtet er das Instrument der Wirkungsanalyse im Prozess für Regulierungsvorhaben sowie der frühzeitige Einbezug der betroffenen Kreise als wichtig und sinnvoll. Er unterstützt daher insbesondere die in der neuen Verordnung präzisierten Grundsätze der Regulierung, die Wirkungsanalysen und die Beteiligung der Betroffenen.

Für die Erfüllung der Aufgaben der FINMA im internationalen Bereich und in der Regulierung sowie für die Zusammenarbeit und den Informationsaustausch zwischen FINMA und EFD braucht es gewisse Regeln. Wichtig ist, dass FINMA und EFD ihre Aufgaben koordinieren und sich gegenseitig nach Möglichkeit unterstützen gemäss dem Zweck der Finanzmarktaufsicht und - insbesondere bei internationalen Aufgaben - gemäss den Zielen der Finanzmarktpolitik des Bunds. Die wichtigsten Punkte und Grundsätze der Zusammenarbeit sind in der neuen Verordnung festgehalten. Die Einzelheiten sollen FINMA und EFD in einer Vereinbarung regeln.

Die FINMA muss sich künftig verstärkt mit den ökonomischen Auswirkungen der Regulierung für die Betroffenen auseinandersetzen und sie wird intensiver mit dem EFD zusammenarbeiten müssen. Unabhängigkeit und Selbstständigkeit der FINMA bleiben aber gewahrt und insbesondere die Aufsicht über die Einzelinstitute liegt weiterhin einzig in der Verantwortung der FINMA.

Der Urner Regierungsrat begrüsst und unterstützt die vom Bundesrat vorgeschlagene neue Verordnung zum Finanzmarktaufsichtsgesetz. Im Folgenden beschränken sich die Bemerkungen auf Artikel, bei denen aus Sicht des Regierungsrats Änderungsbedarf besteht.

2. Bemerkungen zu einzelnen Verordnungsartikeln

Artikel 7 Absatz 3 - Wirkungsanalysen

Wirkungsanalysen sollen qualitative und wenn möglich quantitative Angaben enthalten. Auf eine weitere Präzisierung oder Mindestanforderungen wird verzichtet. Dabei scheint es sinnvoll, insbesondere qualitative Aspekte wie

- Zweck und Verhältnismässigkeit,
- Kosten und Nutzen,
- Wirksamkeit,
- unterschiedliche Betroffenheit der Beaufsichtigten,
- Auswirkungen auf den Wettbewerb, die Innovationsfähigkeit und die Wettbewerbsfähigkeit des Finanzplatzes,
- Auswirkungen auf die Funktionsfähigkeit, Stabilität und Effizienz des Finanzsektors,
- Auswirkungen auf die Volkswirtschaft (z. B. direkte und indirekte Umverteilungswirkungen einer Regulierung auf andere Sektoren und die Konsumenten) und
- Zweckmässigkeit im Vollzug

konkret zu benennen und allenfalls einzelne Aspekte, die sich auch aus den Grundsätzen der Regulierung nach Artikel 6 ergeben, als Mindestanforderung festzulegen.

Antrag: Artikel 7 Absatz 3 wird ergänzt mit einer nicht abschliessenden Aufzählung qualitativer Aspekte, die bei den Wirkungsanalysen berücksichtigt werden können. Dabei sind Aspekte wie Zweck und Verhältnismässigkeit, unterschiedliche Betroffenheit der Beaufsichtigten und Auswirkungen auf die internationale Wettbewerbsfähigkeit des Finanzplatzes als Mindestanforderungen festzulegen.

Sehr geehrter Herr Bundespräsident, sehr geehrte Damen und Herren, wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme und grüssen Sie freundlich.

Altdorf, 25. Juni 2019



Im Namen des Regierungsrats

Der Landammann

Der Kanzleidirektor

Roger Nager

Roman Balli